

TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung und Anpassung der Vereinsförderrichtlinien

BESCHLUSSVORSCHLAG

- 1. Der Gemeinderat stimmt den Änderungen in den gemeindlichen Vereinsförderrichtlinien zu.**
- 2. Die Änderungen der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Weil im Schönbuch treten zum 01. Januar 2018 in Kraft.**
- 3. Über die Vereinsförderrichtlinien wird in fünf Jahren erneut abgestimmt.**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Ausgaben für die Vereinsförderung würden sich um ca. 12.000 € auf ca. 56.000 € erhöhen.

SACHVERHALT

Die seit dem Jahr 2003 geltenden Vereinsförderrichtlinien wurde in den letzten Jahren nicht verändert bzw. überarbeitet. Die kontinuierlich angestiegenen Ausgaben der Vereine und die Steigerung der Teuerungsrate, machen eine Anpassung der Vereinsförderrichtlinien erforderlich. Der Zuschuss an die Vereine betrug im Jahr 2017 beispielsweise 44.639,45,- € (inkl. 10%-Kürzung) und war in Jahren zuvor beinahe auf gleichem Niveau.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung 2003 wurden die Vereinsförderungen gekürzt. In Bezug auf die Vereinsförderrichtlinien bedeutete dies eine 10%-Kürzung für die vergangenen 15 Jahre. Gleichzeitig wurden die Zuschüsse für die Investitionsförderung ausgesetzt.

Diese pauschale Kürzung des Gemeindezuschusses und die Aussetzung der Investitionsförderung wurden unabhängig der Einnahmesituation der Gemeinde beibehalten. Die Gemeinde anerkennt die Leistungen im Bereich der wichtigen Vereinsarbeit und will die Arbeit der Vereine weiterhin nach Kräften unterstützen. Daher sollen nun nach 15 Jahren die Vereinsförderrichtlinien angepasst werden.

Die Förderung durch die Gemeinde soll stets subsidiär erfolgen und die Eigenständigkeit der Vereine im Vordergrund lassen. Die Transparenz der gemeindlichen Fördergrundsätze soll durch die überarbeitete Fassung der Vereinsförderrichtlinien für die Vereine nochmals erhöht werden.

Ausgehend von der Hauptversammlung des Vereinsrings wurden die Vereine zur Stellungnahme und Beteiligung an möglichen Änderungen aufgefordert.

Nachdem eine Vielzahl von Vereinen zu den geplanten Änderungen Stellung genommen hat, wurden die Vereinsförderrichtlinien nochmals überarbeitet und den Einwendungen der Vereine angepasst.

Die einzelnen Änderungen zur bisher gültigen Richtlinie sind in der neuen Vereinsförderrichtlinie (Anlage) kursiv und fett dargestellt. Nachfolgende Auflistung greift die Intention der Gemeinde nochmals auf und nimmt Stellung zu den Einwendungen der Vereine:

1. **§1 Abs.2**

Die Altersgrenze wurde angehoben, da die meisten Vereinsmitglieder auch nach dem 18. Geburtstag sich noch in (Schulischer-)Ausbildung befinden. Die Vereine verlangen bei diesen Personen noch keinen vollen Mitgliedsbeitrag, weshalb höhere Kosten entstehen. Da eine Kontrolle über Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis für die Gemeinde unverhältnismäßig aufwändig wäre, wurde die Altersgrenze pauschal nach oben korrigiert.

2. **§ 2 Abs.2**

Die Förderfähigkeit nur auf, in Weil im Schönbuch wohnhafte Vereinsmitglieder zu beschränken, diskriminiert Vereinsmitglieder die außerhalb wohnen aber ebenfalls ihren Beitrag in der Vereinsarbeit leisten.

3. **§ 5**

Bisher war die Abrechnung der Vereinsförderung ein hoher Verwaltungsaufwand, da sich die Förderung auf 30% reduziert, wenn der Vereinsbeitrag die Höhe der Vereinsförderung nicht überschreitet. Um die Verwaltungskosten zu reduzieren und die Abrechnung einfacher zu machen, wurde diese Regelung gestrichen. Gleichzeitig wurde der Grundbetrag von 185,00 € auf 210,00 €, die Zulage für jugendliche Vereinsmitglieder von 10,00 € auf 12,00 € und die Zulage für erwachsene Vereinsmitglieder von 1,00 € auf 1,20 € angehoben.

Die Zuschüsse für Vereine mit eigenem Grundvermögen wurden beibehalten, allerdings wurde der in der aktuell geltenden Vereinsförderrichtlinie enthaltene Zuschlag von 75% in die Zuschussbeträge miteingerechnet.

4. **Ehemaliger § 6 Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen**

Da in den vergangenen 15 Jahren die Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen durch von Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2003 ausgesetzt waren, wurde dieser Passus in den neuen Richtlinien komplett entfernt. Es wäre gegenüber den Vereinen, welche in den letzten 15 Jahren investiert haben, nicht fair diesen Passus wieder einzusetzen.

5. **§ 6 Jugenderholungsmaßnahmen**

Auch die Abrechnung der Jugenderholungsmaßnahmen stellte in den vergangenen Jahren einen erhöhten Verwaltungsaufwand dar. Die Aufwendungen von Freizeiten mussten der Gemeinde vorgelegt werden, um die Förderhöhe zu berechnen. Die Abrechnung soll künftig nur anhand von Teilnehmer- und

Veranstaltungslisten erfolgen und ist durch einen Höchstbetrag von 350,00 € gedeckelt.

6. **§ 7 Abs. 2**

Den Vereinen stand bisher auch schon einmal Jährlich eine kostenfreie Nutzung einer gemeindlichen Einrichtung zu. Da dies bislang aber noch nicht festgeschrieben war, wurde dieser Punkt ebenfalls in die Vereinsförderrichtlinien aufgenommen.

7. **Ehemaliger § 13 Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und jugendlichen Vereinsmitgliedern**

Dieser Passus wurde ebenfalls entfernt, da in den vergangenen Jahren keine Förderung durch Verein beantragt wurde.

Lahl
Bürgermeister

Böhringer
Kämmerei

Marquardt
Ordnungsamt

Anlage: - Entwurf Vereinsförderrichtlinie
- Übersicht der Förderungshöhe